

Bildung und Teilhabe - soziale und kulturelle Aktivitäten

(Bestätigung des Leistungsanbieters)

Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau

Posteingang:

(vom Antragsteller/Antragstellerin auszufüllen)

Hinweise auf der Rückseite beachten!

Aktenzeichen (soweit vorhanden)	
Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers)	
Straße, Hausnr.	
PLZ und Wohnort	

Angaben zum Leistungsberechtigten (nicht älter als 18 Jahre):

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(vom Leistungsanbieter auszufüllen)

Angaben zur Aktivität:

Mitgliedsbeitrag in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Unterricht in künstlerischen Fächern

Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Teilnahme an Freizeiten

Kosten/Beitrag _____ Euro Monat Jahr fällig am: _____

(Bei einem Familienbetrag ist nur der Anteil des Leistungsberechtigten Kindes/Jugendlichen anzugeben)

bereits bezahlt ja bis _____ nein

Die Leistung soll überwiesen werden an (Leistungsanbieter):

Name _____

IBAN _____

BIC _____

Name der Bank _____

(Hinweis: Überweisungen können nicht an den Antragsteller/die Antragstellerin erfolgen!)

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist:

Telefondurchwahl:

Ort, Datum

Stempel des Leistungsanbieters

Unterschrift

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben der Zahlung des monatlichen Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Landratsamt Passau bzw. Jobcenter Passau Land (die Kontaktinformation finden Sie auf Ihrem Bescheid) beantragen. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig - am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes - damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Varianten**:

- a) In der Regel werden Ihnen die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind **zusagt** werden. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Die Bewilligungsstelle prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 120 Euro im Jahr) die Abrechnung der Kosten.
- b) In Ausnahmefällen, wenn eine Direktabrechnung nicht möglich oder sinnvoll ist, erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid für Ihr Kind einen **Gutschein**.

Welche Variante für Sie zutrifft, erfahren Sie bei der Wohngeldbehörde/Grundsicherungsstelle bzw. Jobcenter Passau Land (die Kontaktinformation finden Sie auf Ihrem Bescheid).

Auskünfte für Bezieher von Wohngeld/Kinderzuschlag:

Landratsamt Passau, Sachgebiet 63 - Wohngeldbehörde -, Domplatz 11, 94032 Passau
Frau Kobisch, Tel.: 0851/397 274, Fax: 0851/490595274, E-Mail: simone.kobisch@landkreis-passau.de
Frau Ebner, Tel.: 0851/397 402, Fax: 0851/490595905, E-Mail: ursula.ebner@landkreis-passau.de
Frau Globisch, Tel.: 0851/397 332, Fax: 0851/490595915, E-Mail: nicole.globisch@landkreis-passau.de

Auskünfte für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung):

Jobcenter Passau Land, Dr.-Hans-Kapfing-Str. 14c, 94032 Passau
Frau Hanfstingl, Tel.: 0851/85176-56, Fax: 0851/85176-99, E-Mail: christine.hanfstingl@jobcenter-ge.de
Herr Just, Tel.: 0851/85176-81, Fax: 0851/85176-99, E-Mail: torsten.just@jobcenter-ge.de
Herr Geiss, Tel.: 0851/85176-11, Fax: 0851/85176-99, E-Mail: stefan.geiss@jobcenter-ge.de

Auskünfte für Bezieher von Sozialhilfe:

Landratsamt Passau, Sachgebiet 33, Passauer Straße 39, 94121 Salzweg
Herr Huber Tel.: 0851/397 503, Fax: 0851/490595503, E-Mail: arnold.huber@landkreis-passau.de

www.landkreis-passau.de (Landratsamt-Stichwortsuche: Bildungs- und Teilhabeleistungen)

Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von Leistungen auf Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Tel.: 0851/397-1, e-Mail: info@landkreis-passau.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via e-Mail unter datenschutz@landkreis-passau.de oder telefonisch unter 0851/397-771 erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren BKGG-/SGB-XII-Hilfeantrag zu bearbeiten sowie die Leistungsgewährung abzuwickeln.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind §§ 7 ff. BKGG und §§ 67 ff. SGB X (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe).

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns u. a. weitergegeben an die Kreiskasse am Landratsamt Passau sowie weitere öffentliche Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

Ihre Daten werden für die Dauer der Leistungsgewährung und darüber hinaus längstens 10 Jahre aufbewahrt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie sind nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Das Landratsamt Passau benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Leistungen bearbeiten und die Leistungsgewährung abwickeln zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ist die Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung nicht möglich.